

LEITFADEN über die Einrichtung von kommunalen Beratungskommissionen für Raumordnung und Mobilität

I. RECHTLICHE HINWEISE

Artikel D.I.7 bis D.I.10 - R.I.10-1 bis R.I.10-5 und R.I.12-6 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung

II. EINLEITUNG

Zweck dieses Dokuments ist es, die Verfahren für die Anwendung der Regeln für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der kommunalen Beratungskommissionen für Raumordnung und Mobilität nach Inkrafttreten des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung am 1. Juni 2017 festzulegen.

Diese neuen Bedingungen gelten ab dem Zeitpunkt der Erneuerung der Gemeinderäte.

Das GRE hat die Regeln für kommunale Beratungsausschüsse für die Raumordnung in Bezug auf Zusammensetzung, Verfahren und Arbeitsweise verändert. Das auf der Grundlage von Artikel 7 des CWATUP verfasste ministerielle Rundschreiben vom 06. Juni 2007 ist somit obsolet geworden.

III. 2.2 ZUSAMMENSETZUNG

Allgemeines

Mitglieder des kommunalen Ausschusses dürfen nur zwei aufeinanderfolgende Exekutivmandate ausüben. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden.

Das Mitglied übt ein Exekutivmandat aus, wenn es an mehr als der Hälfte der jährlichen Sitzungen als ordentliches Mitglied oder als Mitglied, welches das ordentliche Mitglied vertritt, teilnimmt.

Ein **ordentliches Mitglied**, das zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten als ordentliches Mitglied - innerhalb oder außerhalb des kommunalen Viertels - gedient hat, kann nicht als ordentliches Mitglied, sondern als stellvertretendes Mitglied oder Präsident ernannt werden.

Ein **stellvertretendes Mitglied**, das zwei Exekutivmandate als stellvertretendes Mitglied abgeleistet hat (d. h. zwei Mandate als stellvertretendes Mitglied, das das ordentliche Mitglied bei mehr als der Hälfte der Jahresversammlungen ersetzt) - innerhalb oder außerhalb des kommunalen Viertels -, kann nicht als ordentliches Mitglied, sondern als stellvertretendes Mitglied oder Präsident ernannt werden. Ein

stellvertretendes Mitglied, das nicht zwei aufeinanderfolgende Exekutivmandate hintereinander abgeleistet hat, kann sich auch zur Wiederwahl als ordentliches Mitglied, stellvertretendes Mitglied oder Präsident stellen.

Ein **Präsident**, der zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten als Präsident - innerhalb oder außerhalb des kommunalen Viertels - gedient hat, kann nicht als Präsident, sondern als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied ernannt werden.

Das Gemeindegremium übermittelt die Liste der eingegangenen Bewerbungen dem Gemeinderat, der den Vorsitzenden ernennt und die Mitglieder unter Berücksichtigung folgender Punkte auswählt:

- Ausgewogene geografische Verteilung auf das gesamte Gemeindegebiet;
- Die Vertretung der Interessen von Wirtschaft, Gesellschaft, Kulturerbe, Umwelt, Mobilität und Energie muss gewährleistet sein;
- Vertretung der spezifischen Alterspyramide der Gemeinde;
- Ausgewogene Geschlechterverteilung. Gegenüber dem CWATUP ist dieses Kriterium neu. Es erfordert jedoch keine Parität, sondern Ausgewogenheit bei der Vertretung der Geschlechter. Zu diesem Zweck ist der Gemeinderat gehalten, sich von der Verordnung vom 27. März 2014 zur Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in Beratungsgremien leiten zu lassen, insbesondere von Artikel 3, der vorsieht, dass nicht mehr als zwei Drittel der Mitglieder eines Beratungsorgans gleichen Geschlechts sind.

- Anzahl der Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder, aus denen sich der KBRAM zusammensetzt, ergibt sich aus der Gesamtbevölkerung der Gemeinde zum Zeitpunkt des Beschlusses des Gemeinderates über die Gründung oder Erneuerung des KBRAM.

Die Zahl der Mitglieder bleibt unabhängig von der Entwicklung der Bevölkerung während der Amtszeit unverändert.

Neben dem Vorsitzenden besteht der KBRAM aus:

- acht Mitgliedern bei einer Bevölkerung von weniger als zehntausend Einwohnern;
- zwölf Mitgliedern bei einer Bevölkerung von zehntausend bis zwanzigtausend Einwohnern;
- sechzehn Mitgliedern bei einer Bevölkerung von mindestens zwanzigtausend Einwohnern.

Der Gemeinderat kann für jedes Mitglied einen oder mehrere Stellvertreter ernennen, die die gleichen Interessen wie das betreffende Vollmitglied vertreten müssen.

- Vorsitz

Der Gemeinderat wählt den Vorsitzenden des kommunalen Ausschusses unter den Personen, die sich gemäß den Modalitäten zu einer öffentlichen Ausschreibung beworben haben. Der Gemeinderat ernennt einen Vorsitzenden, „dessen Erfahrung oder Kompetenzen im Bereich Raumordnung und Städtebau maßgeblich sind“.

Der Vorsitzende kann nicht Mitglied des Gemeinderates sein.

Der Vorsitzende ist weder ordentliches Mitglied noch Stellvertreter und kann daher nicht dieser Gruppe angehören. Was das Mandat des Vorsitzenden des KBRAM betrifft, so ist kein Stellvertreter vorgesehen.

In Abwesenheit des Präsidenten einer BKRM führt ein Vizepräsident, der vom Ausschuss aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt wird, den Vorsitz der Sitzung.

- Kommunales Viertel

Was das kommunale Viertel betrifft, so sieht Artikel R.I.10-3, §3 des Gesetzes vor, dass ein Viertel der Mitglieder des kommunalen Ausschusses vom Gemeinderat delegiert werden. Dieses Viertel ist proportional zur Vertretung von Mehrheit und Opposition im Gemeinderat verteilt und wird jeweils durch die Gemeinderatsmitglieder der einen und der anderen Seite ausgewählt.

Auf Antrag des Gemeinderates kann zugunsten der Opposition von der Regel der Verhältnismäßigkeit abgewichen werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates, die der Mehrheit angehören und die, die der Opposition angehören, bestimmen jeweils ihre Vertreter. Der Gemeinderat stimmt diesen Entscheidungen zu.

Im Falle politischer Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Opposition kann die Vertretung wieder von der Mehrheit übernommen werden.

- Sonstige Mitglieder

Die anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden unter denjenigen ausgewählt, die sich innerhalb der im öffentlichen Aufruf vorgesehenen Fristen beworben haben.

Entscheidet sich der Gemeinderat für die Ernennung eines oder mehrerer Stellvertreter für jedes Mitglied, so muss/müssen diese(r) den gleichen oder, falls nicht vorhanden, einen ähnlichen Interessenbereich vertreten.

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder auf der Grundlage einer Präsentation aller Bewerbungen aus, die er vom Gemeindegremium erhält.

Die Bestimmung der Interessen erfolgt abhängig von den in den Bewerbungsbögen angegebenen Begründungen.

Der Bewerbungsbogen enthält mindestens Namen, Vornamen, Wohnsitz, Alter, Geschlecht und Beruf des Kandidaten. Dieser gibt darin das oder die Interesse(n) an, das oder die er in den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Kulturerbe, Umwelt, Mobilität und Energie vertreten will, sowie die entsprechenden Begründungen. Wenn keine ordnungsgemäße Begründung vorliegt, ist die Bewerbung nicht zulässig.

Ein Muster eines Bewerbungsbogens ist in Anhang II beigefügt und außerdem auf der Website der DG04 verfügbar.

Will sich ein Verband vertreten lassen, muss er eine zustimmende persönliche Bewerbung unterstützen. Wenn ein Mitglied einen Verband vertreten möchte, muss es dessen ausdrücklichen Auftrag vorlegen.

Der Kandidat hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde oder der Sitz der Vereinigung, die der Kandidat vertritt, befindet sich in der Gemeinde.

Erfüllt der Vorsitzende oder das Mitglied die auferlegte Wohnsitzbedingung nicht mehr, so gilt er/es als von Rechts wegen zurückgetreten.

- Weitere Teilnehmer

Das oder die Mitglieder der Gemeindegremiums, zu deren Aufgabenbereichen Raumordnung, Stadtplanung und Mobilität gehören, sowie der Berater für Raumordnung und Stadtentwicklung, wie laut Artikel R.I.10-3, §5 des GRE vorgesehen, sind mit beratender Stimme im kommunalen Ausschuss tätig.

Darüber hinaus haben auch die von der wallonischen Regierung ernannten Beamten der DGO4 eine beratende Stimme.

- Unvereinbarkeit

Für die Tätigkeit des KBRAM gilt der allgemeine Grundsatz der Unvereinbarkeit.

Folglich können alle Beamten, die in ihrer beruflichen Eigenschaft aufgefordert sind, Fragen der Gemeinde in Bezug auf Raumordnung, Stadtplanung und Mobilität zu untersuchen oder zu entscheiden, nicht Vorsitzender, Mitglied oder Stellvertreter im KBRAM sein. In einer Bescheinigung der übergeordneten Hierarchieebene werden die Aufgaben eines Beamten, der sich beworben hat, festgelegt. Unvereinbarkeiten hinsichtlich der Prüfung von Mobilitätsangelegenheiten sind auf Anfragen beschränkt, die auf der Grundlage des GRE bearbeitet werden.

Je nach Tagesordnung können Personen vom KBRAM als Experten hinzugezogen werden. Diese dürfen jedoch nicht an Beratungen teilnehmen. Es gibt keinen ständigen Experten.

Die Unvereinbarkeitsregeln betreffen sowohl die Mitglieder des KBRAM als auch die Person, die als Vorsitzender benannt wurde.

IV. ZUSTÄNDIGKEITEN

Verweise auf Gesetze:

- *Buch 1 – Titel 1 - Kapitel 3 – Abschnitt 3 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung (GRE)*
- *Alle nachfolgend genannten Artikel beziehen sich auf das GRE, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird (Umweltgesetz usw.)*

Der KBRAM muss in bestimmten Fällen konsultiert werden, in anderen Fällen ist seine Stellungnahme fakultativ. Er kann auch von sich aus Stellungnahmen abgeben.

- **Obligatorische Konsultation oder Intervention:**

I. Raumordnungsdokumente

1. Plurikommunales Entwicklungsschema (PES)

- Stellungnahme zum Entwurf des plurikommunalen Entwicklungsschemas und zur Liste der plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschemata und der ganz oder teilweise zu entwickelnden, zu überarbeitenden oder aufzuhebenden kommunalen Richtlinien (Art. D.II. 7,§3, Abs. 2)

2. Kommunales Entwicklungsschema (KES)

- Stellungnahme zum Entwurf des kommunalen Entwicklungsschemas und zur Liste der plurikommunalen Entwicklungsschemata, der lokalen Orientierungsschemata und der ganz oder teilweise zu entwickelnden, zu überarbeitenden oder aufzuhebenden kommunalen Richtlinie (Art. D.II. 7,§3, Abs. 2)

3. Lokales Orientierungsschema (LOS)

- Stellungnahme zum Entwurf des lokalen Orientierungsschemas und zur Liste der plurikommunalen Entwicklungsschemata, der lokalen Orientierungsschemata und der ganz oder teilweise zu entwickelnden, zu überarbeitenden oder aufzuhebenden kommunalen Richtlinie (Art. D.II. 7,§3, Abs. 2)

4. Sektorenplan

- Stellungnahme zu Änderungsanträgen auf Initiative der Gemeinde (Art. D II.47, § 1, Abs. 3)
- Stellungnahme zu Änderungsanträgen auf Initiative einer natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlichen Person (Art. D.II.48, § 2)
- Stellungnahme zu beschleunigten Änderungsanträgen hinsichtlich der Eintragung eines Gebiets mit kommunalem Einsatz ohne Ausgleich oder Revidierung des Sektorenplans, der keinen Ausgleich erfordert (Art. D.II.52, § 1, Abs. 4, 2°).

5. Regionaler Städteplanungsleitfaden (RSPL)

- Stellungnahme zum Entwurf eines Leitfadens für einen Teil des regionalen Gebiets (Art. D.III.3, §3, Abs. 2)

6. Kommunaler Leitfaden für den Städtebau (KLS)

- Informationen während der Vorstudien zur Vorbereitung oder Überarbeitung des KLS (Art. D.III.6, §1, Abs. 2)
- Stellungnahme zum Entwurf des Leitfadens (Art. D.III.6, §2, Abs. 2)

II. System zur Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Informationen während der Voranalysen und der Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts (Art. D.VIII.30)

2. Stellungnahme zu den Berichten über die Umweltauswirkungen der Pläne und Schemata (Art. D.VIII.33, § 4)

3. Stellungnahme zu Form und Mindestinhalt der Verträglichkeitsprüfung von Genehmigungen - wenn der Antragsteller die zuständige Behörde zu diesem Punkt auffordert (Art. R.57 von Buch I des Umweltgesetzbuchs)
4. Stellungnahme zur Qualität der Verträglichkeitsprüfung und zum Genehmigungsentwurf (Art. R.82 von Buch I des Umweltgesetzbuchs)

III. Baugenehmigung und -zertifikat Nr. 2

1. Teilnahme an der Projektbesprechung (Art. D.IV.31, §3)

IV. Sonstige Fragen der Raumordnung

1. Bereiche für die urbane Flurbereinigung
 - Stellungnahme zum Bereichsentwurf und zum Bauvorhaben (Art. D.V.11, § 1)
2. Sanierungsstandorte und Standorte der Landschafts- und Umweltsanierung
 - Stellungnahme zum Erlass zur vorläufigen Festlegung des Bereichs eines Sanierungsstandorts (Art. D.V.2, §3, Abs. 1, 3°)
3. Stadterneuerung
 - Teilnahme an der Projektentwicklung (Art. D.V.14, § 2, Abs. 3)
4. Liste der bemerkenswerten Bäume und Hecken
 - Stellungnahme zu den vom Kollegium erstellten Listenentwürfen (Art. R.IV. 4-9, Abs. 1, 2°)

• Fakultative Konsultation oder Intervention:

I. Baugenehmigung und -zertifikat Nr. 2

1. Fakultative Stellungnahme zu Anträgen auf Baugenehmigung oder -zertifikat Nr. 2: Konsultation durch das Kollegium, eventuell auf Antrag des stellvertretenden Beamten oder der Beschwerdeinstanz (Art. D.IV.35, Abs.3).
2. Globalgenehmigung: Konsultation, die durch gemeinsame Entscheidung des stellvertretenden Beamten und des technischen Beamten (Dekret vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen, Art. 87) beantragt wird, oder Konsultation, die von der Gemeinde beantragt wird.

II. Sonstige Fragen der Raumordnung, der Mobilität und der Umwelt

1. Jede Angelegenheit, die das Gemeindegremium oder der Gemeinderat für relevant hält, oder sonstige Fragen in Bezug auf die städtische wie auch ländliche Raumentwicklung, auf die Raumordnung und den Städtebau (Art. D.I.9, Absatz 3)
2. Kommunale Großprojekte der Raumordnung
3. Überprüfung des Sektorenplans

4. Ländliche Entwicklung: kommunales Programm für die ländliche Entwicklung (PCDR¹)
5. Umwelt: Kommunales Programm zur Entwicklung der Natur (PCDN)
6. Mobilität: kommunaler Mobilitätsplan (PCM), Fluchtlinienpläne usw.
7. Kulturerbe: Ausarbeitung des kommunalen Verzeichnisses usw.
8. Sonstiges

- **Initiativstellungnahme:**

Der KBRAM kann eine Stellungnahme zu allen Themen abgeben, die er für die Raumordnung, die Stadtplanung und die Mobilität für relevant hält.

Das Umweltgesetzbuch und das GRE bieten dem KBRAM auch die Möglichkeit:

- Informationen über einen Genehmigungsantrag und die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung anzufordern und/oder der Regierung und der zuständigen Behörde Bemerkungen oder Vorschläge zu einer Verträglichkeitsprüfung zu unterbreiten (Art. D.72 Buch I des Umweltgesetzbuchs);
- dem Minister vorzuschlagen, den Entwurfsverfasser vor einer oder mehreren als unzureichend oder unvollständig erachteten Verträglichkeitsprüfungen zu warnen(Art. R.70 von Buch I des Umweltgesetzbuchs);
- die Mitglieder zu einer vorherigen öffentlichen Konsultationssitzung über einen Antrag auf eine Genehmigung, die Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist (Art. D.29 und R.41-3 von Buch I des Umweltgesetzbuchs), oder zu einer vorherigen öffentlichen Informationssitzung zu entsenden, die zur Überprüfung von Sektorplänen kommunaler Initiative oder von einer natürlichen oder juristischen Person organisiert wird (Art. D.VIII.5 des GRE);
- die Benachrichtigung über die Wahl eines Autors für eine Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenzunehmen (Art. R.72 von Buch I des Umweltgesetzbuchs).

Das Gemeindegremium oder der Gemeinderat kann von sich aus dem KBRAM Dossiers zur Stellungnahme vorlegen.

Da der Gemeinde daran gelegen ist, mehrere Stellungnahmen einzuholen, empfiehlt es sich, zwischen der Stellungnahme des KBRAM und den Stellungen anderer kommunaler Verwaltungsstellen zu unterscheiden, die bei der Prüfung eines Antrags oder von anderen Verwaltungen angefordert werden.

V. VERFAHREN

Zur Erinnerung, die Mitglieder des KBRAM bleiben im Amt, bis die Nachfolgemitglieder eingesetzt sind.

¹ Gemeinden, die beschließen, im Bereich der ländlichen Entwicklung aktiv zu werden und die über einen KBRAM verfügen, können einen einzigen Ausschuss für beide Bereiche organisieren (Dekret vom 6. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung, M.B. vom 11.03.1992, S. 5118)

1. Einrichtung oder Erneuerung

a. Entscheidung des Gemeinderats

Wenn der kommunale Ausschuss bereits existiert, entscheidet der Gemeinderat, innerhalb von drei Monaten nach der eigenen Gründung, über die Erneuerung. Diese Frist ist zwingend.

Wenn ein neuer KBRAM eingerichtet werden soll, legt das GRE keine Frist ab der Gründung des Gemeinderats bezüglich dieser Entscheidung fest.

Während unter dem Einfluss des CWATUP die Gründung des KBRAM der Wallonischen Regierung vom Gemeinderat vorgeschlagen wurde, sieht das GRE nunmehr vor, dass die Entscheidung über die Einrichtung oder Erneuerung eines KBRAM beim Gemeinderat liegt. Die Wallonische Regierung muss anschließend diese Entscheidung genehmigen. In diesem Zusammenhang obliegt es ihr, zu überprüfen, ob die rechtlichen Bedingungen für die Gründung oder Erneuerung des KBRAM eingehalten wurden.

Ebenso verlangt das Gesetz von der Regierung, die interne Geschäftsordnung oder die Schaffung von Sektionen innerhalb des Ausschusses zu genehmigen.

Der Gemeinderat beauftragt das Gemeindegremium, innerhalb des Monats der Entscheidung über die Gründung oder Erneuerung des Ausschusses einen öffentlichen Aufruf durchzuführen.

b. Öffentlicher Aufruf²

• Frist

Das Gemeindegremium leitet den öffentlichen Aufruf ein. Die Frist für den öffentlichen Aufruf beträgt mindestens dreißig Kalendertage.

• Formen der Veröffentlichung

Die Bekanntmachung entspricht dem Muster in Anhang 2 des GRE.

Der öffentliche Aufruf erfolgt durch Aushang an den üblichen Aushangstellen, durch eine Anzeige in einem kostenlos verteilten Informationsblatt, einem Gemeindegemeinschaftsbulletin, falls vorhanden, auf der Website der Gemeinde, falls vorhanden.

² Anlage 1

- Zusätzlicher Aufruf

Ist das Kollegium der Ansicht, dass die Zahl der eingegangenen Bewerbungen unzureichend ist, so leitet es spätestens zwei Monate nach Abschluss des ersten Aufrufs einen weiteren Aufruf ein.

- Bewerbungsbögen³

Bewerbungsbögen sind per Post, wie durch den Poststempel belegt, per E-Mail oder durch persönliche Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung an das Gemeindeamt, innerhalb der Frist und spätestens am Vortag des im öffentlichen Aufruf angegebenen Datums zu richten.

Es handelt sich um persönliche Bewerbungen, die nach den vorgegebenen Formen und unter Einhaltung der im öffentlichen Aufruf vorgegebenen Fristen eingereicht werden müssen. Ein Kandidat, der eine Vereinigung vertritt, wird von dieser beauftragt. Der Kandidat hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde oder der Sitz der Vereinigung, die der Kandidat vertritt, befindet sich in der Gemeinde.

Der Bewerbungsbogen enthält mindestens Namen, Vornamen, Wohnsitz, Alter, Geschlecht und Beruf des Kandidaten. Der Kandidat gibt darin das oder die Interesse(n) an, das oder die er in den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Kulturerbe, Umwelt, Energie und Mobilität vertreten will, sowie die entsprechenden Begründungen.

Wenn keine ordnungsgemäße Begründung vorliegt, ist die Bewerbung nicht zulässig.

Hinsichtlich der Repräsentation der Alterspyramide ist auf Artikel 488 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verweisen, das festlegt, dass man mit Erreichen des 18. Lebensjahres zu allen Handlungen des zivilen Lebens, in diesem Fall zur Einreichung des Bewerbungsbogens, fähig ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Ernennung als Vertreter des kommunalen Viertels nicht die Einreichung einer Bewerbung im Rahmen des öffentlichen Aufrufs erfordert.

c. Wahl des Vorsitzenden, der ordentlichen Mitglieder und der Stellvertreter

Das Gemeindegremium übermittelt die Liste der eingegangenen Bewerbungen dem Gemeinderat. Die Bestimmung der Interessen erfolgt abhängig von den in den Bewerbungsbögen angegebenen Begründungen.

Die Ernennung des Vorsitzenden, der ordentlichen Mitglieder und der Stellvertreter wird im selben Beschluss des Gemeinderats beurkundet.

³ Anhang 2

Um Funktionsstörungen im Laufe der Legislaturperiode zu vermeiden, ist die Ernennung eines oder mehrerer Stellvertreter(s) wünschenswert. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Stellvertreter in hierarchischer Reihenfolge eingestuft werden, sodass für den Fall der Abwesenheit des Mitglieds die Person identifiziert werden kann, die die Vorrechte des Mitglieds wahrnimmt.

Die zulässigen, aber nicht berücksichtigten Bewerbungen werden in eine Reserve aufgenommen.

In der Sitzung, in der der kommunale Ausschuss eingerichtet oder erneuert und der Vorsitzende und die Mitglieder ernannt werden, erlassen die Mitglieder des Gemeinderats die Geschäftsordnung des kommunalen Ausschusses. Die laut Artikel D.I.9, Absatz 1 vorgesehenen Entscheidungen werden der Wallonischen Regierung zu Genehmigung übermittelt.

d. Berechnung des kommunalen Viertels

Die Berechnung des kommunalen Viertels erfolgt ohne Berücksichtigung des Vorsitzenden und verteilt sich wie folgt:

Anzahl der Mitglieder des KBRAM.	Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats oder ihrer Stellvertreter
8	2
12	3
16	4

Ein simpler Dreisatz gewährleistet die exakte Berechnung dieser Repräsentation. Wenn das Ergebnis der Berechnung eine Zahl mit Dezimalstellen ist, müssen die Werte zwischen 0,01 und 0,49 auf die niedrigere Einheit abgerundet und die Werte zwischen 0,50 und 0,99 auf die höhere Einheit aufgerundet werden.

Anzahl der Mitglieder, die die Mehrheit im kommunalen Viertel repräsentieren

$$\frac{\text{Anzahl der Gemeinderatsmitglieder der Mehrheit}}{\text{die Gesamtzahl der Gemeinderatsmitglieder}} \times \text{Anzahl der Mitglieder, die des kommunalen } \frac{1}{4} \text{ repräsentieren}$$

Anzahl der Mitglieder, die die Minderheit im kommunalen Viertel repräsentieren

$$\frac{\text{Anzahl der Gemeinderatsmitglieder in der Opposition}}{\text{die Gesamtzahl der Gemeinderatsmitglieder}} \times \text{Anzahl der Mitglieder, die des kommunalen } \frac{1}{4} \text{ repräsentieren}$$

Beispiel: Eine Gemeinde hat 22.000 Einwohner, der Gemeinderat besteht aus 25 Mitgliedern, von denen 17 Mitglieder die Mehrheit und 8

Mitglieder die Minderheit repräsentieren. Der KBRAM besteht aus 16 Mitgliedern. Neben ihren eventuellen Stellvertretern umfasst das kommunale Viertel also 4 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen

Für die Mehrheit:

17
— X 4 = 2,74 Mitglieder also 3 Mitglieder.
25

Für die Minderheit:

8
— X 4 = 1,28 Mitglied also 1 Mitglied
25

Zur Erinnerung, auf Antrag des Gemeinderates kann von der Regel der Verhältnismäßigkeit abgewichen werden, aber nur zugunsten der Opposition. Im Falle politischer Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Opposition kann die Vertretung wieder von der Mehrheit übernommen werden.

2. Änderung der Zusammensetzung des KBRAM

Vorsitz

Wenn das Amt des Vorsitzenden vakant wird, schlägt der Gemeinderat gemäß Artikel R I.10-3, §2 des GRE und der internen Geschäftsordnung seine Ersetzung aus dem Kreis der ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder des KBRAM vor.

Innerhalb des kommunalen Viertels

Während der Amtszeit kann es vorkommen, dass ein Mandat innerhalb des kommunalen Viertels durch Rücktritt, Tod, Unvereinbarkeit oder wenn die in eine bestimmte Richtung tendierenden Gemeinderatsmitglieder einem oder mehreren ihrer Vertreter innerhalb des kommunalen Viertels ihr Vertrauen entziehen, vakant wird.

In diesem Fall schlagen Sie dem Gemeinderat die Ersetzung dieses Mitglieds oder dieser Mitglieder durch Kandidaten ihrer Wahl vor. Sie können auch beschließen, Stellvertreter zu ersetzen oder zu entfernen oder ihre Anzahl zu erhöhen.

Der Gemeinderat hält gegebenenfalls die Versäumnisse eines oder mehrerer Stellvertreter(s) fest.

Unter den anderen Mitgliedern

- *Vakanz eines Mandats eines ordentlichen Mitglieds*

Wenn das Mandat eines ordentlichen Mitglieds vakant wird, hält der Gemeinderat diese Vakanz fest und wählt seinen Ersatz unter den Stellvertretern, in der zuvor festgelegten hierarchischen Rangfolge. In Ermangelung eines Stellvertreters kann der Gemeinderat in der Reserve auf Kandidaten zurückgreifen, die ein ähnliches Interesse vertreten.

- *Vakanz eines Mandats eines Stellvertreters*

Wenn das Mandat eines Stellvertreters vakant wird, verfährt der Gemeinderat wie folgt:

- Er ernennt einen Stellvertreter in der zuvor festgelegten hierarchischen Rangfolge, oder;
- er ernennt ein neues Mitglied unter den Kandidaten, die ein ähnliches Interesse vertreten und der Reserve angehören, oder;
- er beschließt, keine Ersetzung vorzunehmen.

Jede Änderung der Zusammensetzung wird in einem Beschluss des Gemeinderats festgehalten und der Wallonischen Regierung zur Information übermittelt, wenn der Antrag auf einen jährlichen Betriebskostenzuschuss gestellt wird.

Diese Entscheidungen werden nicht durch einen ministeriellen Erlass sanktioniert.

Ist die Reserve erschöpft oder ist kein Interesse mehr vertreten, nimmt der Gemeinderat eine teilweise oder vollständige Erneuerung des KBRAM vor.

3. Partielle Erneuerung im Laufe der Amtszeit

Wenn die Reserve erschöpft oder kein Interesse mehr vertreten oder ein Interesse nicht mehr vertreten ist, weil keine der Bewerbungen, die dieses Interesse vertreten, berücksichtigt wurde, nimmt der Gemeinderat die partielle Erneuerung des kommunalen Ausschusses vor.

Es gelten die Verfahren für die Einsetzung oder vollständige Erneuerung des kommunalen Ausschusses.

Bei dieser partiellen Erneuerung werden alle Formalitäten eingehalten, die für die Einsetzung oder vollständige Erneuerung eines KBRAM vorgesehen sind.

Diese partielle Erneuerung muss von der Wallonischen Regierung genehmigt werden.

VI. TÄTIGKEIT DES KBRAM

Das Gemeindegremium ernennt aus dem Personal der Stadtverwaltung die Person, die das Sekretariat des Ausschusses übernimmt. Diese Eigenschaft ist mit der des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Ausschusses nicht vereinbar.

Neben dem Sekretariat des Ausschusses übermittelt der Berater für Raumordnung und Städtebau dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Ausschusses alle erforderlichen technischen und juristischen Informationen, damit diese effektiv beraten können.

1. Interne Geschäftsordnung⁴

Die Betriebsordnung wird während der Sitzung abgenommen, auf der die BKRM gegründet oder erneuert und der Präsident und die Mitglieder ernannt werden. Es ist daher ratsam, die Betriebsordnung nicht vor der Genehmigung der neuen Mitglieder durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen (Zusammensetzungsbeschluss), insbesondere nicht, wenn der Gemeinderat beschließt, die BKRM zu erneuern und die Ausschreibung einzuleiten.

Die Regierung stimmt der Einrichtung oder Erneuerung des Ausschusses, sowie seiner Geschäftsordnung zu.

Diese Geschäftsordnung ist maßgeblich für die Tätigkeit des Ausschusses.

Anlässlich der Einsetzung oder Erneuerung des KBRAM sind die kommunalen Behörden verpflichtet, der Regierung eine Geschäftsordnung vorzulegen, die vom Gemeinderat genehmigt wurde.

Der Gemeinderat kann dabei die Mustergeschäftsordnung zu Grunde legen, die in Anhang 3 beigefügt ist und auf der Website der DGO4 verfügbar ist.

2. Vermeidung von Interessenkonflikten

Wenn der Vorsitzende, ein ordentliches Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied direkt oder indirekt von einer vom KBRAM geprüften Angelegenheit betroffen ist, muss er/es die Sitzung verlassen und sich der Teilnahme an den diesbezüglichen Beratungen und Abstimmungen enthalten.

Da die Regel des Verbots von Interessenkonflikten mit dem allgemeinen Grundsatz der Unparteilichkeit verbunden ist, muss sie immer dann angewandt werden, wenn ein berechtigter Zweifel besteht, dass die zur

⁴ Anhang 3

Stellungnahme des Ausschusses eingereichte Akte von jedem Mitglied geprüft wird, ohne dass es ein persönliches Interesse an dem Fall hat.

3. Sanktionen in Zusammenhang mit dem Verhalten von Mitgliedern oder des Vorsitzenden.

Im Falle von notorischer schlechter Führung oder einer schwerwiegenden Verletzung seiner Pflichten kann ein Mitglied oder der Vorsitzende des KBRAM seines Amtes enthoben oder abgesetzt werden.

Erster Grund für die Aussetzung oder den Widerruf ist unangemessenes Verhalten des Mitglieds oder des Vorsitzenden. Die zweite Grund betrifft die Erfüllung ihrer Pflichten, wie z.B. die Verletzung der Geheimhaltungspflicht, an die die Mitglieder des KBRAM in Bezug auf personenbezogene Daten oder das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis gebunden sind, oder die Verletzung des oben genannten Grundsatzes der Vermeidung von Interessenkonflikten.

4. Subventionierung der Tätigkeit

Um die Subvention in Anspruch nehmen zu können, muss der Ausschuss:

- im Jahr vor dem Jahr des Antrags auf Gewährung eines Zuschusses die regelmäßige Ausübung seiner Zuständigkeiten und die Abhaltung der in Artikel R.I.10.5 § 4 genannten Mindestanzahl von jährlichen Sitzungen rechtfertigen, sofern die Beschlussfähigkeit in diesen Sitzungen erreicht ist;
- die Teilnahme des Vorsitzenden, der Mitglieder oder der Person, die das Sekretariat übernimmt, im Sinne von Artikel R.I.10-5, § 1, an Schulungen im Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Mandat rechtfertigen.

Der jährliche Subventionsbetrag beläuft sich auf maximal:

- 2.500 Euro für einen kommunalen Ausschuss, der außer dem Vorsitzenden 8 Mitglieder umfasst;
- 4.00 Euro für einen kommunalen Ausschuss, der außer dem Vorsitzenden 12 Mitglieder umfasst;
- 6.000 Euro für einen kommunalen Ausschuss, der außer dem Vorsitzenden 16 Mitglieder umfasst;

Der Antrag auf Förderung wird vom Gemeindegremium bei der DGO4 – Abteilung Raumordnung und Städtebau bis zum 31. März des Jahres gestellt, welches auf das Jahr folgt, für das die Subvention beantragt wird.

Der Antrag auf Gewährung einer Subvention umfasst:

1. den jährlichen Tätigkeitsbericht des kommunalen Ausschusses (auf der Website der DGO4 verfügbar);

2. die Anwesenheitstabelle der Mitglieder in jeder Sitzung;
3. Nachweise der mit der Durchführung von Schulungen verbundenen Kosten;
4. die Aufstellung der Kosten, die der Gemeinde im Rahmen der Tätigkeit des Ausschusses entstanden (Aufstellung der Sitzungsgelder usw.);
5. die Beschlüsse des Gemeinderats, in denen jede Änderung der Zusammensetzung des KBRAM im abgelaufenen Jahr festgestellt wurde.

4. Tätigkeitsbericht

Der Ausschuss verfasst mindestens einmal alle sechs Jahre einen Bericht über seine Tätigkeiten. Das Gemeindegremium übermittelt den Bericht des Ausschusses bis zum 30. Juni des Jahres nach Einsetzung des Gemeinderats nach den Wahlen an die DGO4.

Mit diesem Bericht sollen die Arbeiten des KBRAM festgehalten und seine Mitglieder, das Gemeindegremium und der Gemeinderat offiziell darüber informiert werden. Dieser Bericht sollte der gesamten Bevölkerung zugänglich sein.